

A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 42 -

Nr. 11

Dingolfing, 20. Juni

2024

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Vollzug der Jagdgesetze; Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Frontenhausen

Übung der Bundeswehr vom 8. bis 19. Juli 2024

Einwohnerzahlen am 31.12.2023

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2023 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

09279000 Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern		Einwohner insgesamt
Gemeinde		
09279112	Dingolfing, St	20 927
09279113	Eichendorf, M	6 654
09279115	Frontenhausen, M	4 858
09279116	Gottfrieding	2 530
09279122	Landau a.d.Isar, St	14 402
09279124	Loiching	3 762
09279125	Mamming	3 447
09279126	Marklkofen	3 972
09279127	Mengkofen	6 092
09279128	Moosthenning	5 144
09279130	Niederviehbach	2 684
09279132	Pilsting, M	7 283
09279134	Reisbach, M	7 912
09279135	Simbach, M	4 396
09279137	Wallersdorf, M	7 414
	zusammen	101 477

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen

nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 17. Juni 2024

Landratsamt Dingolfing-Landau

31-753-3/14

Vollzug der Jagdgesetze;

Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Graugänse wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2024** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturlächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.
Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in
 - befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art.6 BayJG
 - Naturschutzgebieten nach Art.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung
2. Den Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr.1 erlaubt.
3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis **spätestens 21.08.2024** der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:
 - Erfassung der Jagdtage (Datum)
 - Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
 - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr.1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Nr. 11

Dingolfing, 20. Juni

2024

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 11. Juni 2024

Fischer, RDin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Frontenhausen

Auf Grund der Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Frontenhausen am 22. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	993.600 €
---	------------------

Und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.000 €
---	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **776.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **147 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **5.283,67 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG und Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Frontenhausen, Marienplatz 3, 84160 Frontenhausen, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Frontenhausen, 11. Juni 2024

Schulverband Frontenhausen

gez.

Dr. Gassner

Schulverbandsvorsitzender

Nr. 11

Dingolfing, 20. Juni

2024

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **08.07.2024– 19.07.2024** im Raum Straubing, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Deggendorf

Verband:	Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen
Name und Art der Übung:	Schneller Luchs Kw.28+29, Übung, ELSA Irak CD/CBI
Truppenstärke:	50 Soldaten 20 Radfahrzeuge 0 Wasserfahrzeuge 0 Luftfahrzeuge
	davon 1 Truppe anderer Nation mit insgesamt 4 Soldaten und 0 Radfahrzeugen
Einzelheiten der Übung:	Durchführung einer Patrouille mit Kfz dabei Verhalten unter Kampfmittelbedrohung/Verhalten bei IED-Bedrohung Verhalten bei Beschuss mit SAF Taktische Verwundetenversorgung/Einsatz BAT/RettTrp Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß Zusammenarbeit mit Hubschraubern im Rahmen der Rettungskette (UH60) Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden. Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat